

AUGEN AUF IM TREPPENHAUS

Für die Sturzprävention durch bauliche Massnahmen im Hochbau existieren zahlreiche rechtliche Vorgaben und Chancen – sie sollten beachtet und genutzt werden. Dies zeigt eine neue Fachdokumentation der BFU klar auf.

TEXT – REGULA STÖCKLIN*

Treppen gehören zu den unfallträchtigsten Stellen im Gebäude. Eine gute und rechtlich korrekte Planung ist deshalb elementar.

BILD: BFU



UNFALLGESCHEHEN

Jährlich verletzen sich 285 000 Menschen durch Stürze, davon 124 000 Personen im privaten Wohnbereich und 57 000 Personen auf öffentlicher Infrastruktur. Mindestens 280 Personen verunfallen bei Stürzen in und um Bauten tödlich, in mindestens 100 Fällen auf oder von Treppen und Stufen. Mindestens 3200 Personen verletzen sich durch Ausgleiten oder Herunterfallen auf Treppen im Gebäudeinnern schwer, fehlen also unfallbedingt mehr als drei Monate bei der Arbeit oder anderen Aufgaben oder tragen einen bleibenden Schaden davon.

RECHTLICHER RAHMEN FÜR BAULICHE MASSNAHMEN

Die Vielzahl von Stürzen in und um Bauten verdeutlicht, dass bauliche Massnahmen für die Prävention solcher Unfälle nötig sind. Welcher rechtliche Rahmen ist dafür zu beachten? Die im Jahr 2019 neu erschienene Fachdokumentation der BFU «Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau» legt dar, welche Vorschriften in der Schweiz auf Ebene des Bundesrechts und des kantonalen Rechts existieren,

die diesem Ziel dienen. Die Rechtssituation im Fürstentum Liechtenstein wird auch berücksichtigt. Die wichtigsten Erkenntnisse:

Die Bauerlasse aller Kantone wie auch des Fürstentums Liechtenstein enthalten eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit von Hochbauten. Damit verankert der Gesetzgeber das klare Schutzziel, dass Bauten sicher sein müssen. Diese allgemeinen Sicherheitsvorschriften weisen überwiegend Generalklauseln auf. Mit solchen Klauseln räumt der Gesetzgeber einen Ermessensspielraum ein für die Frage, wie genau sicher zu planen und zu bauen ist. Nur gerade in sieben Kantonen (BE, FR, NE, NW, TI, VD und ZH) hat der Gesetzgeber mittels Verweisungen zwingend

vorgegeben, für die Erreichung dieses Schutzziels auf die entsprechenden technischen Normen und ergänzenden Empfehlungen von Fachorganisationen zurückzugreifen.

SPEZIALVORSCHRIFTEN FÜR EINIGE KANTONE

In einigen Kantonen existieren darüber hinaus für Bauteile, welche für die Sturzprävention besonders relevant sind, Spezialvorschriften. Diese Spezialvorschriften sind für die Bauteile Treppen sowie Geländer und Brüstungen im kantonalen Baupolizeirecht enthalten. Für die Bauteile künstliche und natürliche Beleuchtung, rutschhemmende Bodenbeläge und sanitäre Einrichtungen finden sich unter anderem im kantonalen Gesundheitspolizeirecht entsprechende Vorschriften. Wo genau solche Spezialvorschriften existieren und wie die rechtliche Regelung im Detail lautet, wird in der Dokumentation in Rechtslandkarten und Tabellen anschaulich dargestellt. Aufgrund einer Analyse der benutzten Gesetzgebungstechnik wird ebenfalls erläutert, welche rechtliche Relevanz die entsprechenden technischen Sicherheitsnormen (z. B. SN 543 358 Geländer und Brüstungen) und Empfehlungen von Fachorganisationen angesichts dieser rechtlichen Ausgangslage erlangen können.

Eine analoge Analyse wurde auch für das Zusammenspiel der staatlichen Vorschriften und der technischen Norm betreffend hindernisfreien Bauten (SN 521 500) erstellt. Einige dieser Vorschriften dienen ebenfalls der Sturzprävention; dazu zählt insbesondere das Prinzip des stufenlosen Zugangs zu Gebäuden.

Schliesslich wird auf Spezialvorschriften eingegangen, die für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten meist Strengeres fordern. Solche Spezialvorschriften existieren unter anderem für mit Mitteln der Wohnraumförderung erstellte,

PRAKTISCHE TIPPS

Die BFU-Fachdokumentation steht zum Download auf der BFU-Website bereit (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034). Ergänzend zu dieser Dokumentation finden Sie ebenfalls auf der BFU-Website Zusammenfassungen der relevanten rechtlichen Vorgaben pro Kanton (bfu.ch > Gebäude & Anlagen > Dossier Bauen für mehr Sicherheit > Für Planer und Behörden) sowie weitere Informationen rund ums Thema sicheres Bauen (z. B. Broschüren mit Erläuterungen zu den technischen Aspekten der Gestaltung sicherer Treppen oder rutschhemmender Bodenbeläge).

altersgerechte Wohnbauten, Alters- und Pflegeinstitutionen, Hochhäuser oder für Kitas, Kindergärten und Schulen.

FAZIT

Auch wenn grösstenteils nicht schon vom Gesetzeswortlaut her eine Pflicht besteht, relevante technische Normen und diese Normen ergänzende Empfehlungen von Fachorganisationen zu berücksichtigen, sollten eingeräumte Ermessensspielräume beim Bauen so ausgefüllt werden. Damit wird der Sturzprävention gedient. Ausserdem kann damit das grundsätzlich überall durch den Gesetzgeber statuierte Schutzziel «sichere Bauten» und die damit verbundene Sicherheit in der Nutzung erreicht werden.

Gefordert sind aber auch Eigentümer bestehender Bauten. Selbst wenn ein Be-

standesschutz existiert, empfiehlt sich eine Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen im Gebäude dann, wenn bedeutende Änderungen vorgenommen werden. Diese Änderungen können aus baulichen Massnahmen (z. B. einem umfassenden Umbau, An-/Ausbauten bzw. Erweiterungsbauten), organisatorischen Neuerungen oder aus einer veränderten Nutzungsart bestehen. Handlungsbedarf besteht ferner überall dort, wo eine offensichtliche Gefährdung erkannt wird. Nach Ansicht der BFU muss sich die Unfallprävention im Hochbau auf die Vermeidung schwerer und tödlicher Verletzungen konzentrieren. Dafür sind nicht nur die demografischen Veränderungen zu berücksichtigen, sondern auch die Tatsache, dass regelmässig erst die Umsetzung mehrerer baulicher Massnahmen in Kombination zu einer grösstmöglichen fehlerverzeihenden Bauweise und

Nutzungssicherheit führt. Wer als Eigentümer die Sicherheit seiner Baute periodisch durch eine Fachperson überprüfen lässt und dann empfohlene Massnahmen auch umsetzt, trägt nicht nur zur Unfallprävention und Werterhaltung bei; gleichzeitig reduziert er damit auch sein eigenes Risiko, nach einem Sturzunfall rechtlich belangt zu werden. Dies lässt sich aus der Rechtsprechung zur Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 Obligationenrecht ableiten. ■



*REGULA STÖCKLIN

Die Autorin ist Fürsprecherin und Teamleiterin Recht der BFU und spezialisiert auf Fragen der Interaktion zwischen Technik und Recht beim Bauen.

ANZEIGE

Optimieren Sie Ihre Erträge, verlängern Sie die Lebensdauer Ihrer Gebäude.



SEIT 1963

Als Partner der grossen Immobilieneigentümer und Verwaltungen ist DIPAN der führende Schweizer Anbieter von GreenTech Management der Wassernetze.

WWW.DIPAN.CH • INFO@DIPAN.CH

ZÜRICH • GENÈVE • LAUSANNE • NYON • SITTEN

